

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- V G 1 (V) -
Tel.: 9026 (926) 5084

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende
Verordnung erlassen hat:

Dritte Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung

Vom 22.05.2024

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Studierendenwerkgesetzes vom 18. Dezember 2004
(GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S.
58) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege nach Anhörung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks:

Artikel 1

Die Sozialbeitragsverordnung vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130), die zuletzt durch Artikel
5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt
geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Sommersemester 2016 sowie das Wintersemester 2016/2017 in Höhe von jeweils 51,69 Euro und ab dem Sommersemester 2017 in Höhe von 54,09 Euro“ durch die Wörter „ab dem Wintersemester 2024/2025 in Höhe von 63 Euro“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem Wintersemester 2024/2025 liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch die vorliegende Änderung der Verordnung über Sozialbeiträge zum Studierendenwerk Berlin soll die Beitragshöhe an den zur Erfüllung seiner Aufgaben erhöhten Aufwand des Studierendenwerks angepasst werden. Die letzte Erhöhung der Sozialbeiträge erfolgte zum Sommersemester 2017.

Die Anhörung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Berlin gemäß § 6 Absatz 5 des Studierendenwerksgesetzes (StudWG) erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsrats am 15. März 2024. Dort wurde der Verordnungsentwurf von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 18. März 2024 wurde das Anhörungsverfahren nach § 39 Absatz 1 und 2 GGO II unter Beteiligung aller staatlichen Hochschulen des Landes Berlin sowie der Landeskonzferenz der Studierendenschaften (Landesastenkonzferenz) eingeleitet.

Im Ergebnis unterstützt die Landesastenkonzferenz die Anpassung und spricht sich weiterhin für das Solidarprinzip des Sozialbeitrags aus, hebt allerdings die angespannte finanzielle Situation vieler Studierender hervor.

Darüber hinaus haben sich die Technische Universität Berlin, die Berliner Hochschule für Technik und die Weißensee Kunsthochschule Berlin geäußert. Auch die Weißensee Kunsthochschule Berlin weist auf die finanziellen Belastungen vieler

Studierender hin. Die Technische Universität Berlin und die Berliner Hochschule für Technik haben keine Bedenken erhoben.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1

Zu § 1 Satz 1:

Beabsichtigt ist eine Erhöhung der Sozialbeiträge zum Wintersemester 2024/2025. Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 StudWG richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem für die Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden.

Bei der Anpassung der Beiträge an die Aufwandsentwicklung gilt gemäß § 6 Absatz 1 StudWG das Kostendeckungsprinzip. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht zulässig. Rücklagen können nur in begrenztem Umfang und ausschließlich zweckgebunden gebildet werden. Deckungslücken müssen daher über eine Erhöhung der Zuschüsse oder Einnahmen, eine Anpassung der Sozialbeiträge, eine Reduzierung von Ausgaben oder eine Kombination vorgenannter Maßnahmen geschlossen werden.

Die in der Verordnung vorgenommene Festsetzung der Beitragshöhe richtet sich nach den vom Studierendenwerk ermittelten Gesamtbedarf für die Jahre 2024 und 2025. Das Studierendenwerk hat berechnet, dass es die Einnahmen von einem Sozialbeitrag in Höhe von 63 Euro ab dem Wintersemester 2024/2025 benötigt, um die steigenden Kosten decken zu können, die nicht durch den Landeszuschuss und die sonstigen Einnahmen finanziert werden. Die Kostensteigerungen setzen sich insbesondere aus gestiegenen Personalkosten (v. a. Tarifsteigerungen) und inflationsbedingten Mehrkosten zusammen.

Die moderate Erhöhung der Sozialbeiträge vereint aus Landessicht bestmöglich die finanziellen Erfordernisse des Studierendenwerks unter Berücksichtigung der finanziellen Herausforderungen von Studierenden.

Trotz der Erhöhung zählt der Sozialbeitrag in Berlin im Ländervergleich weiterhin zu den niedrigsten Beitragssätzen und liegt weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Dieser betrug laut Berechnungen des Studierendenwerks im Wintersemester 2023/2024 83,94 Euro.

Zu § 3a:

Die Vorschrift regelt die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sozialbeiträgen für Semester, die vor dem Wintersemester 2024/2025 liegen. Sie ist erforderlich,

da nicht ausgeschlossen werden kann, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Verordnung noch einzelne Fälle der vorangegangenen Semester offen oder streitbefangen sind.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 5 des Studierendenwerkesgesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 521), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58) geändert worden ist

C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Neufassung der Sozialbeitragsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Studierendenwerke der einzelnen Länder berechnen unabhängig voneinander anhand ihres erforderlichen Aufwands die Höhe des Sozialbeitrags.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß Haushaltsplan 2024/2025 (Kapitel 0910, Titel 68413) sind vom Land Berlin im Jahr 2024 22.231.000 Euro und im Jahr 2025 22.412.000 Euro als Zuschuss für die konsumtiven Ausgaben des Studierendenwerks vorgesehen. Das Studierendenwerk hat für 2024 einen Gesamtbedarf bei den Sozialbeiträgen in Höhe von 17.901.313 Euro und für 2025 in Höhe von 19.943.532 Euro geltend gemacht. Ausgehend von aktuell 158.282 beitragszahlenden Studierenden der staatlichen

Berliner Hochschulen pro Semester bzw. 316.564 Studierenden pro Jahr werden die erforderlichen Summen durch die mit dieser Verordnung dargestellten Erhöhung der Sozialbeiträge auf 63 Euro ab dem Wintersemester 2024/25 realisiert.

Der Prämisse der Kostendeckung folgend liegt es in der Verantwortung des Studierendenwerks, die Ausgaben des Studierendenwerks entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation umzusetzen.

Durch die zu erwartenden Mehreinnahmen in Verbindung mit einer Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage wird der Wirtschaftsplan im Jahr 2025, wie von § 6 Absatz 1 StudWG vorgeschrieben, ausgeglichen sein.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 22.05.2024

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Sozialbeitragsverordnung

alte Fassung Sozialbeitragsverordnung Vom 2. März 2010 (GVBl. S. 130) in der Fassung vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58)	neue Fassung
§ 1 Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, wird ein Sozialbeitrag zum Studierendenwerk Berlin für das Sommersemester 2016 sowie das Wintersemester 2016/2017 in Höhe von jeweils 51,69 Euro und ab dem Sommersemester 2017 in Höhe von 54,09 Euro je Semester erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.	§ 1 Von den an den Hochschulen des Landes Berlin immatrikulierten Studierenden, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung, wird ein Sozialbeitrag zum Studierendenwerk Berlin <u>ab dem Wintersemester 2024/2025</u> in Höhe von <u>63 Euro je Semester</u> erhoben. Von Fernstudierenden werden keine Beiträge erhoben.
§ 3a Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem Sommersemester 2016 liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung	§ 3a Für die Sozialbeiträge für Semester, die vor dem <u>Wintersemester 2024/2025</u> liegen, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der <u>Dritten</u> Verordnung zur Änderung der Sozialbeitragsverordnung vom <u>[Einsetzen: Datum und Fundstelle</u>

der Sozialbeitragsverordnung vom 4. November 2015 (GVBl. S. 415) geltenden Fassung anzuwenden.	<u>dieser Verordnung]</u> geltenden Fassung anzuwenden.
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin

(Berliner Hochschulgesetz - BerLHG)

in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260)

§ 122

Laufbahnstudiengänge

(1) Interne Studiengänge sind solche Studiengänge, in denen Studierende nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassen und für ihre Laufbahnen in Ausbildungsgängen ausgebildet werden, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

...

Gesetz über das Studierendenwerk Berlin

(Studierendenwerkgesetz - StudWG)

in der Fassung vom 18. Dezember 2004 (GVB. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. S. 58)

§ 6

Finanzen und Wirtschaftsführung

...

(5) Das Studierendenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studierendenwerk abgeführt. Das Studierendenwerk stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Studierenden der kirchlichen Hochschulen in entsprechender Weise zur Finanzierung des Studierendenwerks beitragen.

...